

76. Steht dem Vater außer dem Nießbrauche des nicht freien Vermögens seiner minderjährigen Kinder ein Recht auf die Einkünfte ihres freien Vermögens, soweit dieselben zum Unterhalte der Kinder erforderlich sind, zu?

IV. Civilsenat. Urth. v. 18. Juni 1882 i. S. M. (Wetl.) w. M. (Kl.)
Rep. IV. 171/83.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der verstorbene Rentier B. M. hat in seinem Testamente die Beklagten, Geschwister M., Kinder seiner vorverstorbenen Tochter, zu Erben

eingesetzt, an dem ihnen hinterlassenen Erbteile ihrem Vater, dem Kläger Walb. M., den Nießbrauch und die Verwaltung entzogen, und bezüglich dieses Erbteiles die zu Testamentsexekutoren ernannten Personen zu ihren Pflegern bestellt. Kläger ist der Meinung, daß der Erblasser nicht berechtigt gewesen sei, ihm den Nießbrauch an dem den Beklagten zu hinterlassenden Pflichtteile zu entziehen, und mit der gegen die Pfleger seiner Kinder erhobenen Klage beansprucht er den Nießbrauch an dem Pflichtteile des großväterlichen Erbteiles seiner Kinder, außerdem aber die Erziehungskosten für letztere vorzüglich aus den Nutzungen des übrigen Erbvermögens. Der erste Richter hat beide Ansprüche mit der Maßgabe anerkannt, daß dem Kläger die erforderlichen Erziehungskosten zwar aus den Nutzungen des den Pflichtteil übersteigenden Erbvermögens, aber nicht vorzüglich aus diesen verabfolgt werden sollen. Auf die Berufung beider Teile hat der zweite Richter jene Maßgabe nicht gebilligt, vielmehr nach den Anträgen des Klägers die Beklagten verurteilt, anzuerkennen:

1. daß der Kläger berechtigt ist, während der Dauer seiner väterlichen Gewalt von dem in separato zu ermittelnden Anteile des seinen Kindern von ihrem mütterlichen Großvater hinterlassenen Vermögens, welchen der Großvater ihnen als Pflichtteil zu hinterlassen schuldig war, den Nießbrauch zu beanspruchen,

2. daß der Kläger berechtigt ist, zu verlangen, daß ihm die zur Verpflegung und Erziehung seiner Kinder nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichtes erforderlichen Beträge vorzüglich aus den Nutzungen des übrigen Erbvermögens der Kinder gewährt und verabfolgt werden.

Die von den Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Daß der §. 155 A. E. N. II. 2 die beiden Fälle umfaßt, sowohl daß einem Hauskinde vom Ascendenten nur der Pflichtteil, als daß ihm mehr als der Pflichtteil hinterlassen wird, geht nicht nur aus dem klaren Wortlaute, sondern auch daraus hervor, daß, wie nach einer Bemerkung von Suarez in der Schlußrevision der Abschnitt 3 jenes Titels überhaupt bestehendes gemeines Recht, nirgends demselben entgegenstehende Sätze aufgenommen hat, so auch der §. 155 der Vorschrift der Nov. 117 c. 1 entspricht, in welcher die gleiche Bestimmung

ausdrücklich für den Fall getroffen ist, daß ein Ascendent dem Hauskinde mehr als den Pflichtteil hinterlassen hat. Der Anspruch des Klägers auf den Nießbrauch des von dem mütterlichen Großvater zu gewährenden Pflichttheiles der Beklagten, solange diese sich in der väterlichen Gewalt befinden, ist also begründet.

Nicht minder ist dies der Fall mit dem weiteren Ansprüche in dem dem Kläger zuerkannten Umfange. Wenn der Pflichtteil von dem großväterlichen Erbtheile der Beklagten dem Nießbrauche des Klägers unterworfen ist, so gehört er zum unfreien Vermögen der Beklagten, mag die Verwaltung desselben dem Kläger oder, wie hier, dritten Personen zustehen (§§. 147. 168 A.L.R. II. 2, §. 38 II. 18), wogegen der den Pflichtteil übersteigende Betrag dieses Erbvermögens, als dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen, dem freien Kindervermögen zuzuzählen ist. Nach §. 161 Tit. 2 a. a. O. ist der Vater befugt, die Nutzungen des letzteren zur Verpflegung und Erziehung der Kinder mit zu verwenden. Beklagte erkennen diese Befugnis des Vaters an sich an, legen ihr aber eine Beschränkung bei, indem sie ausführen, der väterliche Nießbrauch am unfreien Vermögen der Kinder sei das Korrelat seiner Verpflichtung, den Kindern standesgemäßen Unterhalt und Erziehung zu gewähren, und sei durch die Erfüllung dieser Verpflichtung bedingt (§§. 204 flg. a. a. O.); nur soweit die Nutzungen des freien Vermögens zur Verpflegung und Erziehung der Kinder erforderlich seien, dürfe der Vater sie zu diesem Behufe verwenden, und diese ausdrückliche Voraussetzung des §. 161 a. a. O. sei nicht vorhanden, sofern der Nießbrauch des unfreien Vermögens dem Vater die Mittel und die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Alimentationspflicht gewähre. In dieser Ausführung liegt eine unrichtige Auslegung des §. 161 a. a. O. Die darin eingeschalteten Worte: „soweit sie dazu — — erforderlich sind“, haben nicht die Bedeutung, als ob gesagt wäre: „soweit sie beim Mangel anderer dem Vater zu Gebote stehenden Mittel, insbesondere aus dem unfreien Vermögen, dazu erforderlich sind“, sondern fügen nach dem aus ihrer klaren Wortfassung sich ergebenden Sinne nur die Beschränkung hinzu, daß nicht die gesamten Nutzungen des freien Vermögens, vielmehr nur derjenige Betrag davon, welcher für den angegebenen Zweck erfordert wird, vom Vater mitverwendet werden darf; sie stellen nur den Gegensatz zwischen der Gesamtheit der Nutzungen und dem etwa minderen Betrage der erforderlichen Erziehungskosten auf und

nehmen keinerlei Bezug auf anderweitige, zum gleichen Zwecke verwendbare Nutzungen, bei deren Unzureichendheit erst der Vater die Nutzungen des freien Vermögens angreifen dürfe.

Die Verbindung, in welche die Beklagten den väterlichen Nießbrauch am unfreien Kindervermögen mit der Unterhaltungspflicht des Vaters bringen, existiert nicht. Ersterer ist nicht ein Korrelat der letzteren, und ist nicht als ein Vorteil oder eine Leistung zu betrachten, welche an die Alimentation als Gegenleistung gebunden ist. Sener Nießbrauch ist ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, und diese, sowie die Alimentationspflicht sind rechtliche Wirkungen des zwischen dem Vater und den Kindern bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses. Letzteres bringt verschiedenartige Wirkungen hervor, von denen jede, für sich einzeln genommen, eine besondere rechtliche Existenz hat, und nicht davon abhängt, daß auch die anderen Wirkungen von Bestande sind. Dem entsprechend werden in den §§. 64 flg. a. a. O. einerseits und den §§. 168 flg. a. a. O. andererseits die Alimentationspflicht und der väterliche Nießbrauch an verschiedenen Stellen jede besonders behandelt, ohne irgendwie in eine Beziehung zu einander gebracht zu sein, und sie bestehen unabhängig von einander, sodaß das eine eintritt und fortbauert, auch wenn das andere nicht besteht oder zu bestehen aufgehört hat. Das Gesetz hat nicht die Einkünfte des unfreien Vermögens für die Zwecke des Unterhaltes der Kinder bestimmt, sondern deren Verwendung lediglich dem Gutbefinden des Vaters, auch allein für seine persönlichen Interessen, überlassen, und wenn hierbei im §. 204 a. a. O. die fortdauernde Besorgung des Unterhaltes der Kinder vorausgesetzt wird, so ist hiermit nicht eine auf dem väterlichen Nießbrauchsrechte ruhende Verpflichtung bezeichnet, sondern dasjenige hervorgehoben, was für die Erhaltung der Kinder und ihres Vermögens notwendig ist; und nur zur Sicherung der Kinder in diesen Beziehungen wird nach §. 206 a. a. O. dem Vater die Verwaltung und der Nießbrauch des unfreien Vermögens entzogen; nicht aber kommt wegen Nichterfüllung einer dem Vater obliegenden Pflicht ein mit dieser Pflicht korrespondierendes Recht in Wegfall. Geht man von diesem Standpunkte aus, so kann der §. 161 a. a. O. nicht anders verstanden werden, als daß er ein Recht gewährt, welches davon unabhängig ist, daß die Kinder unfreies Vermögen besitzen und der Vater dessen Nutzungen bezieht. Auch das großjährige Kind, welches unfreies Vermögen besitzt,

dessen Einkünfte dem Vater zustehen, muß nach §. 164 auf Verlangen des Vaters die Einkünfte seines freien Vermögens zunächst zum eigenen Unterhalte anwenden, und es ist gar kein Grund abzusehen, warum ein Unterschied zum Vortelle des minorennen Hauskinds gemacht sein sollte, indem sich vielmehr erwarten ließe, daß dem Vater größere Rechte gegenüber dem letzteren als gegenüber dem großjährigen Hauskinde eingeräumt würden. Hiernach ist mit Recht dem Kläger vom Berufungsrichter die Befugnis nicht zugesprochen, außer und abgesehen von dem Nießbrauche an dem Pflichttheile seiner Kinder noch denjenigen Betrag von den Nutzungen ihres übrigen, von dem mütterlichen Großvater erbten Vermögens, zu verlangen, welcher nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichtes zur Verpflegung und Erziehung der Kinder erforderlich ist.“